

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Feldatal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Feldatal vom 18.12.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 29.06.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Feldatal folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Feldatal vom 18.12.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	50,00 €
Für jeden weiteren Tag	50,00 €
b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 3 Tagen	50,00 €
Für jeden weiteren Tag	50,00 €
- (2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausschmückung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle	0,00 €
b) Reinigung nach Ausschmückung	0,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	
1) in einer Reihengrabstätte	700,00 €
2) in einer Wahlgrabstätte	650,00 €
aa) Erstbestattung	650,00 €

	bb) jede weitere Bestattung	690,00 €
	3) In einem Tiefengrab	700,00 €
b)	Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	
	1) in einer Reihengrabstätte	300,00 €
	2) in einer Wahlgrabstätte	300,00 €
	aa) Erstbestattung	300,00 €
	bb) jede weitere Bestattung	305,00 €
	3) in einem Tiefengrab	300,00 €
(2)	Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:	
	Für die Beisetzung:	
	a) in einer Urnenreihengrabstätte	460,00 €
	b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	460,00 €
	c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	460,00 €
	d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	700,00 €
	e) in einem Rasenurnengrab	460,00 €
	f) bei den Säulen	460,00 €
(3)	Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 75 % der vollen Gebühr berechnet.	
(4)	Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.	

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Feldatal.

(1)	Umbettung einer Leiche	
	a) innerhalb desselben Friedhofs	500,- €
	b) nach einem anderen Friedhof	

- | | |
|---|---------|
| 1) innerhalb der Gemeinde | 500,- € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 500,- € |
| (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 10 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze. | |
| (3) Für die Umbettung einer Aschenurne | |
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 250,- € |
| b) nach einem anderen Friedhof | 250,- € |
| 1) innerhalb der Gemeinde | 250,- € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 500,- € |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | 500,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 10. Lebensjahres | 500,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben | 500,00 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Für eine Grabstelle | 800,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 800,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben | 800,00 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei Wahlgrabstätten
ein dreißigstel der Gebühr laut § 9 Abs. 1 | |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten | |

ein dreißigstel der Gebühr laut § 9 Abs. 1

- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 350,00 €
 - b) Für eine Beisetzung in einem Rasenurnengrab 800,00 €
 - c) Für eine Beisetzung bei den Säulen 800,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten 700,- €
 - 2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 1.400,- €
 - b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 18.12.2009 aufgestellt wurde (§ 38 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten 700,- €
 - 2) bei mehrstelligen Wahlwahlgrabstätten 1.400,- €
 - b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 12

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig 100,- €

2) für die Dauer von 1 Jahr 500,- €

3) für die Dauer von 5 Jahren 1.000,- €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung).

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabbeifassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofsordnung).

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Feldatal vom 18.12.2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.10.2011 außer Kraft.

Feldatal, 29.06.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

(Siegel)

gez.: D. Wolf
Erster Beigeordneter

Die Friedhofsgebührenordnung vom 18.12.2009 wurde geändert durch die:

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.10.2012
- §§ 5 bis 13
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 27.04.2017
- §§ 5 bis 13
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 29.06.2017
- §§ 6 und 13